

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

Erstes Kapitel. Das Verhältnis von Bund und Reich.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Dierter Teil.

Bund und Reich in ihrem Verhältnis zueinander. Die Reichslehre in ihrer geschichtlichen Eigenart.

Erstes Kapitel.

Das Verhältnis von Bund und Reich.

Es ist eine historisch äußerst interessante Erscheinung, daß der gleiche Gelehrte zwei selbständig gegeneinander abgegrenzte theologische Entwürfe in seinen Werken bietet. Sollte aber wirklich im Bundesystem gar nicht vom Reiche die Rede sein? Würde Joh. Weiß recht behalten mit seiner Behauptung, daß Coccejus in seiner Hauptschrift den Gedanken des Reiches Gottes nicht in Bewegung gesetzt habe, so entstünde ein unlösbares Problem. Hat es sich doch gezeigt, daß sich durch die ganze Breite seiner Schriften mindestens ebenso kräftig wie der Bundesgedanke, so auch der des Reiches hindurchzieht. Wenn auch letzte systematische Zusammenfassung nicht seine Stärke war, so wäre es doch schwer verständlich, wenn er diese beiden Hauptinteressen seiner Theologie nicht in bestimmte Beziehung sollte gebracht haben.

Bei näherer Prüfung ergibt sich auch, daß an zwei Zentralpunkten seines Föderalsystems das Reich einen wichtigen Platz erhält. Das ist einmal da, wo er vom vorzeitlichen Vertrag und von der ewigen Bürgschaft spricht. Vertrag und Reich werden insofern aufs Innigste verknüpft, als der Vater dem Sohn als dem Bürgen des Bundes Reich, Volk und Erbe verheißt. Same, Erbteil, Volk, Eigentum, Reich braucht Coccejus durchweg als Synonyma, wenn daraus auch nicht gefolgert werden darf, daß ihm Reich nur eine Gemeinschaft der Bürger, oder ein beherrschter Bereich bedeute. Was der Vater dem Sohn gibt als dem Bürgen, das ist Gnadenerweisung gegen die Kirche, weil die Kirche das Reich empfängt. Der Sohn kann auf Grund der ewigen Bürgschaft das Reich fordern, nachdem zu jener die Genugtuung hinzugekommen ist und er sich durch den Preis

seines Blutes sein Erbe erworben hat. Dieses Erbe kann ihm nicht entzogen werden. So ruht also das Reich in dem denkbar sichersten Ankergrund, dem vorzeitlichen Vertrag. Coccejus konnte für den Reichsgedanken eine festere Basis nicht aufzeigen, noch einen wichtigeren Punkt seines Systems der Begründung des Reiches einräumen.¹⁾

Die zweite in Betracht kommende Stelle der Hauptschrift ist ebenso bemerkenswert. Da, wo er die Güter des Neuen Testaments beschreibt,²⁾ werden sie unter dem Titel des Reiches Gottes nach Röm. 14, 17 zusammengefaßt. Daß er speziell bei der Freiheit gerade auf das Reich zu sprechen kommt, das erklärt sich, wie genugsam klar geworden ist, aus der Hauptrolle, die vornehmlich dem Freiheitsbegriff in seinem System zugewiesen wird.

Wenn wir auf die erste, tiefste Begründung des Reiches zurückgehen, so liegt es auf der Hand, daß der Reichsbegriff an sich dem des Testaments näher steht als dem des Bundes. Es ist ein überföderaler Begriff, gleichwie Testament. Indem für Reich Erbschaft als Synonym gebraucht wird, legt sich schon durch das juristisch gleichartige Bild diese feste Verbindung nahe. Die Erbschaft wird durch das Testament verliehen, so ist Reich und Testament vorzeitlich gleichermaßen im Verträge beschlossen. Durch diesen in der Bürgschaft garantierten Zusammenschluß von Reich und Testament wird die unbeschreiblich feste Verbindung zwischen Christus und seiner Gemeinde gekennzeichnet. Alles, was Christus nach seiner Genugtuung weiterwirkt, vor allem in seiner hohenpriesterlichen Fürbitte, geht darauf aus, daß er zu seinem Erbteil komme, das ihm testamentarisch vermacht ist. Das ist aber zugleich das Reichsziel.

Wie verhält sich aber nun das Reich zum Bund? Vorab ist festzustellen, daß gerade die Zusammenordnung dieser beiden Stichworte deutlich und oft begegnet. Eine wichtige Stelle ist die bereits angeführte Vorrede zu den kleinen Propheten.³⁾ Er sagt dort, das gewisseste Fundament für die Schriftvergleichung sei die Einheit des Geheimnisses, diejenige Gottes und seines Namens, die Einheit des Bundes, die des Geistes. Alles aber zielt ab auf das Reich der Himmel. Alle Prophetie weise hin auf Christus, seine Gerechtigkeit und sein Reich, das sei der Kanon der Auslegung, der allen Schriften zugrunde gelegt werden müsse. Hierin ist in allen heiligen Schriften

¹⁾ Foed. § 88. 102. 105. 148. 250. 317. 319. 330. 333.

²⁾ Foed. § 354 ff., vgl. oben S. 104. ³⁾ Prf. Proph.; vgl. S. 30 f.

συμφωνία καὶ ὁμόνοια. Es ist ein Bund, ein Geheimnis der Frömmigkeit, ein Ziel und Kern aller Prophetie. Vor allem strebt alles hin auf den Kampfeslauf des Reiches Christi und die Reihenfolge seiner Zeitabschnitte. Wir sehen, daß er hier Bund und Reich als Zentralbegriffe zusammenbindet, ohne aber ihre Beziehung klar zu bestimmen. Oder er sagt ein anderes Mal,¹⁾ daß er das Alte Testament wolle von den Juden gelesen sehen unter dem Gesichtspunkt des Reiches und des Bundes. Nirgends aber spricht sich Coccejus klar und absichtsvoll aus über das Verhältnis der Begriffe. Wir müssen aus dem Ganzen seiner Darlegung die Folgerungen ziehen.

Aus der Begründung des Reiches in der Hauptschrift geht hervor, daß ihm dieses, weil mit dem vorzeitlichen Vertrag verschwistert, die überföderale, rein göttlich bestimmte Größe ist, die souveräner ist als der Bund, weil allen menschlichen Entscheidungen entrückt. Wohl entfaltet sie sich auch heilsgeschichtlich. Jedoch wo Coccejus in der Hauptschrift die Heilsgeschichte beschreibt, spricht er vom Bund, wo er sie aber begründet, weist er das Reich in seiner ewigen Verankerung auf. So dient ihm gerade der Begriff des Reiches für die besondere Form seines Prädestinarianismus, den er biblisch umschmelzt und zusammenfaßt in die Formel: Gott allein herrscht, indem er sein Volk erwählt und sein Erbe zum Ziel bringt. Der Gedanke der Herrschaft Gottes ist reichsunmittelbarer als der des Bundes. Der Bundesgedanke ist der juristisch gewandte Gemeinschaftsgedanke, durch den die Proportion und Relation Gott und Mensch ausgedrückt wird, die ordnungsmäßige Verpflichtung von Gott und Mensch zu einer Gemeinschaft. Der Reichsgedanke aber ist absichtsvoll einseitiger, indem er ausdrücklicher die Alleinherrschaft Gottes betont. Weil er noch tiefer in den prädestinarianischen Bereich hineingreift, erscheint er beim ewigen Vertrag und zwar vor der Veranstaltung des Bundes. Darum ist er auch der triumphierende Endbegriff. Es wird nicht von einem Herrlichkeitsbunde gesprochen. Der Bund mündet ein in das vollendete Reich. Hier wird so recht deutlich, wie sehr Coccejus mißverstanden wird, wenn man sein Reich nur im kantischen Sinne als die Zusammenfassung sittlicher Zwecke auffaßt. Die ethische Abzweckung fehlt durchaus nicht, aber für die Ewigkeit der Vorzeit und die Ewigkeit der Zukunft ist ebenso wie für die Erscheinung in der Zeit das „Gott allein ist König“ der einzige Blickpunkt. Darum

¹⁾ Ep. 35, an Joh. Bugtorf.

kann man auch nicht mit A. Ritschl sagen,¹⁾ daß der Gnadenbund dem Reiche Gottes gleichgesetzt werde, vielmehr ist der Bund das Mittel (so richtig Diestel) zur Verwirklichung des Reiches.²⁾

Coccejus gibt also nur auf den Höhepunkten seines Föderalsystems Andeutungen über das Verhältnis von Bund und Reich. Alles Weitere muß bei ihm dialektisch vermittelt werden. Wenn er für die Hauptschrift den Bundesgedanken bevorzugt, so geschieht das einmal darum, weil er von vornherein die Beziehung Gottes zur Menschheit vielseitiger schildern ließ. Die zunächst hervortretende Bevorzugung der Bundesidee ist aber auch dadurch vermittelt, daß Coccejus vor allem als Exeget an der Aufhellung der biblisch bezeugten Geschichte interessiert ist, sich dagegen nicht ganz in gleichem Maße dessen bewußt ist, Systematiker des gegenwärtigen Bestandes der Gottesherrschaft zu sein. Er läßt aber einen Ausriß der Reichstheologie nebenher gehen, wobei seine Schriftarbeit dafür sorgt, daß das Reich in den Auslegungswerken noch gewaltiger zum Durchbruch kommt als der Bund. Seine Größe zeigt sich in der ungebrochenen Entfaltung beider Begriffe. Wenn er es dem Leser überläßt, die letzten Verbindungslinien zu ziehen, so ist das nicht nur etwa ein Mangel an überragender systematischer Begabung, sondern bewußter Wille, die Fülle der biblischen Gesichte nicht begriffsmäßig einzuzwängen, sondern ungehemmt zu entfalten. Weil er in erster Linie Interpret der Schrift ist, ergibt sich ihm die methodische Notwendigkeit, daß er die Offenbarungsgedanken nebeneinandergehen läßt, um die biblischen Gegebenheiten voll zur Geltung kommen zu lassen. Er schleift nicht von vornherein die Begriffe gegeneinander ab. Er gibt als Ausleger Bausteine, ohne das Schriftgut vergewaltigen zu wollen. Gerade diese Art der Gedankenproduktion mußte für die Folgezeit so fruchtbar werden, weil sie Keime enthielt zu einer verschiedenartigen Verfolgung der Schriftgedanken.

¹⁾ I, 137.

²⁾ Diestel, J. f. d. Th. 1865, S. 213: „Das foedus ist das Mittel, durch welches das regnum Christi hergestellt wird.“